

# PORTUGAL

## Lei do Casamento Civil Entre Pessoas do Mesmo Sexo (Lei n° 9/2010)<sup>1</sup>

---

Gesetz Nr. 9/2010 vom 31.05.2010

### **Erlaubt die bürgerliche Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen**<sup>2</sup>

#### **Artikel 1 – Objekt**

Dieses Gesetz erlaubt die bürgerliche Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen.

#### **Artikel 2 – Änderung des Ehegesetzes**<sup>3</sup>

Artikel 1577, 1591 und 1690 des Zivilgesetzbuches gelten nun mit folgender Fassung:

Artikel 1577 – [...]

Ehe ist der Vertrag zwischen zwei Personen, die eine Familie mittels einer vollständigen Lebensgemeinschaft gemäß den Vorschriften dieses Gesetzbuches gründen wollen.

Artikel 1591 – [...]

Der Vertrag hinsichtlich Verlobung, Verlöbniß oder [ein Vertrag] mit sonstiger Bezeichnung, durch den zwei Personen sich verpflichten, die Ehe zu schließen, gewährt weder das Recht, die Eheschließung zu verlangen, noch das Recht, bei dessen Nichterfüllung, andere als die in Art. 1594 vorgesehenen Entschädigungen zu fordern, selbst wenn sie aus einer Vertragsstrafe resultieren würden.

Artikel 1690 – [...]

1. Jeder der Ehegatten ist befugt, ohne die Zustimmung des anderen Schulden einzugehen.
2. ...

---

<sup>1</sup> Offizieller Gesetzestext auf Portugiesisch in <http://dre.pt/pdf1sdip/2010/05/10500/0185301853.pdf>

<sup>2</sup> Übersetzung und Kurzanmerkungen von José Carlos de Medeiros Nóbrega (cnobrega@uos.de), wissenschaftlicher Referent für das portugiesische Recht am *European Legal Studies Institute* der Universität Osnabrück, mit besonderem Dank an Anneke Lohmann für die sprachliche Überarbeitung.

<sup>3</sup> Vgl. vorherige Fassung dieser Artikel im portugiesischen *Código Civil*:

Art. 1577 (...) Ehe ist der Vertrag zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, die (...)

Art. 1591 (...) Der Vertrag hinsichtlich Verlobung (...), durch den zwei Personen verschiedenen Geschlechts sich verpflichten, (...)

Art. 1690 (...) 1. Sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau ist befugt, ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten Schulden einzugehen.

### **Artikel 3 – Adoption** <sup>4</sup>

1. Die durch dieses Gesetz eingeführten Änderungen ziehen die gesetzliche Zulässigkeit der Adoption, gleich in welcher Art, durch Personen, die mit einem gleichgeschlechtlichen Ehegatten verheiratet sind, nicht nach sich.
2. Keine gesetzliche Vorschrift zum Adoptionsrecht darf im entgegengesetzten Sinn der Vorschrift in vorheriger Nummer ausgelegt werden.

### **Artikel 4 – Aufhebende Norm** <sup>5</sup>

Die Vorschrift des Art. 1628 lit. e des Zivilgesetzbuches ist aufgehoben.

### **Artikel 5 – Schlussvorschrift**

Alle gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Ehe und deren Folgen sollen unabhängig von dem Geschlecht der Ehegatten im Licht dieses Gesetzes ausgelegt werden, unbeschadet der Vorschrift des Art. 3.

---

<sup>4</sup> Die Adoption durch gleichgeschlechtliche Ehegatten ist somit gesetzlich nicht zugelassen. Das Adoptionsrecht wurde vor allem durch das Gesetz Nr. 31/2003 vom 22.8.2003 zuletzt geändert und bleibt unberührt.

<sup>5</sup> Nach Art. 1628, lit. e galt die von zwei gleichgeschlechtlichen Personen eingegangene Ehe als eine rechtlich nichtbestehende Ehe.